



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin

Herrn  
Gunnar Sohn  
Ettighofer Straße 26 A  
53123 Bonn

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0  
FAX +49 30 18615 7010  
INTERNET www.bmwi.de  
BEARBEITET VON MR Dr. Dr. Steinbach

**Nur per E-Mail:**  
**g.sohn.58kczfb6f3@fragdenstaat.de**

E-MAIL buero-ja1@bmwi.bund.de  
AZ IA1 – 25006-SVR/003

DATUM Berlin, 11. Dezember 2019

BETREFF Ihr Antrag vom 11. November 2019 nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) über fragdenstaat.de [#170240]

HIER Bescheid zu Ihrem Antrag

Sehr geehrter Herr Sohn,

über die Internetplattform fragdenstaat.de beantragten Sie Informationen darüber, welche Medien zu welchem Zeitpunkt das Jahresgutachten 2019/2020 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vorab erhalten haben und wer die diesbezüglichen Entscheidungen getroffen hat. Weiterhin beantragten Sie Informationen zu den jährlichen Haushaltsmitteln des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

Im Hinblick auf die Weitergabe des Sachverständigengutachtens an die Medien wird der Antrag abgelehnt, weil hierzu keine amtlichen Informationen vorliegen. Eine

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37  
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum  
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof  
Tram Invalidenpark

eventuelle Weitergabe von Vorabversionen des Gutachtens an die Presse liegt allein in der Hand des Sachverständigenrates, den Sie dazu direkt ansprechen müssten.

Im Hinblick auf den Etat des Sachverständigenrates wird der Antrag abgelehnt, weil die von Ihnen beantragten Informationen zu den jährlichen Haushaltsmitteln des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung öffentlich verfügbar sind (§ 9 Abs. 3 IFG). Sie finden die Informationen im Online-Angebot zum Bundeshaushalt unter

<https://www.bundeshaushalt.de/#/2019/soll/ausgaben/einzelplan/061452632.html>.

Nach § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG ergeht dieser Bescheid gebührenfrei.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

